

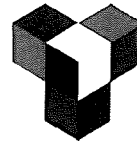
THÜR. LANDTAG POST
10.04.2024 16:07

99361 2024

Den Mitgliedern des

AfUEN

TEAG



TEAG Thüringer Energie AG · Postfach 90 01 32 · 99104 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt



Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3448
zu Drs. 7/8233

und zu Vorlage 7/6287

10. April 2023

in Zusammenarbeit mit
Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG
Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt

TEAG Thüringer Energie AG
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
www.teag.de

Windkraft
THURINGEN

**Ihre Anfrage vom 18.03.2024 zum, dem Thüringer Landtag vorgelegten
Änderungsantrag zum Entwurf für ein ThürWindBeteilG (Vorlage 7/6287)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zu den, im o.a. Änderungsantrag beabsichtigten Änderungen zum Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)“ Stellung.

Diese Stellungnahme wurde gemeinsam mit unserer, zusammen mit 14 Thüringer Stadtwerken betriebenen Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG (WKT) erarbeitet, welche ebenfalls von Ihnen als Anzuhörende angeschrieben wurde.

Als TEAG und WKT begrüßen wir es ausdrücklich, dass die Landesregierung weitere Maßnahmen erarbeitet, um das gesetzlich festgelegte Ausbauziel von 2,2 % der Landesfläche zu erreichen. Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz sind vor diesem Hintergrund sehr wichtig. Die Basis für den gesetzeskonformen Ausbau bildet jedoch vor allem die ausreichende Flächenausweisung für Windkraft. Damit stärkt Thüringen auch seine Versorgungssicherheit in erneuerbaren Zeiten: mit einem gesunden Mix aus Photovoltaik und Windkraft.

Wir geben aber auch zu bedenken, dass durch unterschiedliche Landesregelungen, einen Flickenteppich an landesspezifischen Bürgerbeteiligungsmodelle zu verhindern ist. Angebracht ist hier eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben, die dem Ausschreibungsregime der Bundesnetzagentur nachgelagert ist.



Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie



Grundsätzlich stehen wir weiterhin zu unseren Kommentaren vom 09. Januar 2024 und 24. August 2023.

Im Folgenden beziehen wir uns auf den im Änderungsantrag (Vorlage 7/6287) nunmehr vorliegenden Entwurfsstand des ThürWindBetG:

Zu § 7 Durchführung

In Beantwortung der Fragestellung 1a+b Ihres Fragenkataloges, begrüßen wir die Einführung einer Frist für zur kommunalen Teilhabe. Die vorgeschlagenen 2 Monate nach Erhalt der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist aus unserer Sicht auch ausreichend und auch trägt zur Beschleunigung der Umsetzung bei. Weiterhin begrüßen wir, bei Anwendung von §5 Abs.1, die Absicht einer gemeinsamen Einigung von Standortgemeinde und Vorhabensträgerin bzw. Vorhabensträger, was der Erhöhung der Akzeptanz bei allen Beteiligten dient.

In Beantwortung der Fragestellung 2b Ihres Fragenkataloges weisen wir erneut auf folgende Übergangsrisiken hin: Sollte der Vorhabenträger / die Vorhabenträgerin bereits einen Zuschlag in einer Ausschreibung (§28 EEG 2023) erhalten haben, sollte jedoch eine Ausnahmeregelung formuliert werden. Die projektspezifischen Mehrbelastungen aus diesem Gesetzesentwurfes konnten von dem Vorhabenträger / der Vorhabenträgerin zuvor nicht eingepreist werden. Dadurch könnten sie die Realisierung des Projektes potenziell gefährden.

Unsere Empfehlung: Die TEAG und WKT empfehlen nur jene Projekte zu berücksichtigen, die noch keinen Zuschlag in einer Ausschreibung (§28 EEG 2023) erhalten haben.

Zu § 8 Verordnungsermächtigung

Wir regen hiermit an, die im Kontext dieser Ermächtigung geplanten Rechtsverordnungen in enger Abstimmung mit den Thüringer Stadtwerken und Energieversorgungsunternehmen zu erstellen.

Zu § 9 Ausgleichsabgabe (in Drucksache 7/8233 - §10)

Die TEAG und die WKT lehnen diese Regelung in der in § 9 dargestellten Form ab. Zwei Gesichtspunkte dazu, die in Beantwortung der Fragestellung 3 Ihres Fragekataloges auch unsere ggf. verfassungsrechtlichen Bedenken ausdrücken:

1. Mehrbelastungen, welche 50% von § 6 EEG 2023 übersteigen, torpedieren die vom Bundesgesetzgeber verfolgte Vergleichbarkeit von Windenergie-

anlagen hinsichtlich ihrer Stromgestehungskosten. Steigen die Projektnebenkosten (wie zum Beispiel landesspezifische Bürgerbeteiligungsmodelle) wenden diese Windenergieanlagen in der Ausschreibung gemäß §28 EEG 2023 benachteiligt (Gleichbehandlungsgrundsatz).

2. §9 des Gesetzesentwurfs regelt einseitig Verstöße von Verpflichtungen seitens der Vorhabensträgerin bzw. des Vorhabensträgers. Leider regelt dieser nicht die Mitwirkungspflichten der Standortgemeinde. Sollte eine Standortgemeinde sich grundsätzlich einem Windkraftprojekt verschließen, müssen die Bürgerbeteiligungskosten bei §6 EEG 2023 + 50% (0,2 ct/kWh + 0,1 ct/kWh) gedeckelt sein.

Unsere Empfehlung: Die TEAG und WKT empfehlen in §9 eine Mitwirkungspflicht der Standortgemeinde aufzunehmen und die Bürgerbeteiligungskosten im Falle des Eintretens von §9 auf 0,3 ct/kWh zu deckeln.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass insbesondere eine Reihe von Hinweisen, die wir in unseren Stellungnahmen zum 1. Gesetzesentwurf und zur 1. Änderung des Gesetzesentwurfs vorgebracht haben, berücksichtigt wurden. Dafür möchten wir uns bedanken. Dennoch bleibt eine praktikable Umsetzung der auch weiterhin angedachten Beteiligungsmaßnahmen herausfordernd. Daher stehen wir sehr gerne für Fragen, Mitteilungen und Gespräche im weiteren Diskussionsprozess in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

TEAG Geschäftsbereichsleiter
Unternehmensentwicklung / Kommunikation

Geschäftsführer WKT